

«Kreuzberg für Akzeptanz und Gleichbehandlung»

WAS GEHT MICH DAS AN?

FAKTEN
„AUSBILDUNG JA, ABER OHNE KOPFTUCH“

FAKTEN
 GLEICHGESCHLECHTLICHE PARTNERSCHAFTEN WEITERHIN
 STEUERLICH BENACHTEILIGT

12.12.2007
**„GEWALT FÄNGT NICHT AN,
 WENN ES BLUTET“**

STERN
„KEIN PENSIONSbonus FÜR TRANSSEXUELLE“

Publikation - Diskriminierung im Alltag
**„ANTI-DISKRIMINIERUNGSPOLITIK
 HALTE ICH FÜR ÜBERFLÜSSIG“**
 „40% DER DEUTSCHEN HALTEN ANTIDISKRIMINIERUNGSPOLITIK FÜR ÜBERFLÜSSIG“

SCHAU NICHT WEG!

KREUZBERG GEHÖRT ZU DEN VIELFÄLTIGSTEN STADTTILEN BERLINS.
 HIER LEBEN ZEHNTAUSENDE MENSCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN
 KULTURELLEN, SOZIALEN UND RELIGIÖSEN PRÄGUNGEN SOWIE
 UNTERSCHIEDLICHSTEN LEBENSWEISEN UND LEBENSREALITÄTEN.

KREUZBERG FÜR AKZEPTANZ UND GLEICHBEHANDLUNG!

Ein Projekt von: **GLADT** Partner_innen: **LESBIENS MÖRGEN** **TBB** **VERMUTLICHE** **Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin**

Für weitere Informationen: www.gladt.de

WAS GEHT MICH DAS AN?

FAKTEN
**RASSISTISCHER ÜBERGRIFF AM
 KOTTBUSSE TOR**

FAKTEN
**SYNAGOGEN-BESUCH NUR UNTER
 POLIZEISCHUTZ MÖGLICH**

12.12.2008
**FRAUEN IN DEUTSCHLAND VERDIENEN
 30% WENIGER ALS MÄNNER**

11.11.11
„AUF DIE OPTIK KOMMT ES AN“

11.11.2008
„WIR HABEN ZU VIELE KRIMINELLE AUSLÄNDER“

SCHAU NICHT WEG!

KREUZBERG GEHÖRT ZU DEN VIELFÄLTIGSTEN STADTTILEN BERLINS.
 HIER LEBEN ZEHNTAUSENDE MENSCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN
 KULTURELLEN, SOZIALEN UND RELIGIÖSEN PRÄGUNGEN SOWIE
 UNTERSCHIEDLICHSTEN LEBENSWEISEN UND LEBENSREALITÄTEN.

KREUZBERG FÜR AKZEPTANZ UND GLEICHBEHANDLUNG!

Ein Projekt von: **GLADT** Partner_innen: **LESBIENS MÖRGEN** **TBB** **VERMUTLICHE** **Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin**

Für weitere Informationen: www.gladt.de

WAS GEHT MICH DAS AN?

STATISTIK
**7% DER BERLINER BEVÖLKERUNG
 VERTRETEN RECHTSEXTREME EINSTELLUNGEN**

11.11.2008
**„EIN DEUTSCHER NAME IST
 DIE HALBE MIETE“**

11.11.2009
**„ROMA SOLLEN ERDBEEREN
 ERNTEN STATT SCHEIBEN PUTZEN“**

11.11.2009
**FITNESS NUR FÜR DEUTSCHE –
 Ausländer in einer Fitness-Studio-Kette müssen draußen bleiben**

11.11.2009
**„SELBSTMORDRATE BEI HOMOSEXUELLEN
 JUGENDLICHEN 4 MAL HÖHER!“**

SCHAU NICHT WEG!

KREUZBERG GEHÖRT ZU DEN VIELFÄLTIGSTEN STADTTILEN BERLINS.
 HIER LEBEN ZEHNTAUSENDE MENSCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN
 KULTURELLEN, SOZIALEN UND RELIGIÖSEN PRÄGUNGEN SOWIE
 UNTERSCHIEDLICHSTEN LEBENSWEISEN UND LEBENSREALITÄTEN.

KREUZBERG FÜR AKZEPTANZ UND GLEICHBEHANDLUNG!

Ein Projekt von: **GLADT** Partner_innen: **LESBIENS MÖRGEN** **TBB** **VERMUTLICHE** **Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin**

Für weitere Informationen: www.gladt.de

Plakatkampagne 2009

Infomappe für Gewerbetreibende und Unternehmen

«Diskriminierung und Antidiskriminierung im Kreuzberger Alltag»

Ein Projekt von:

Partner_innen:

Gefördert durch:



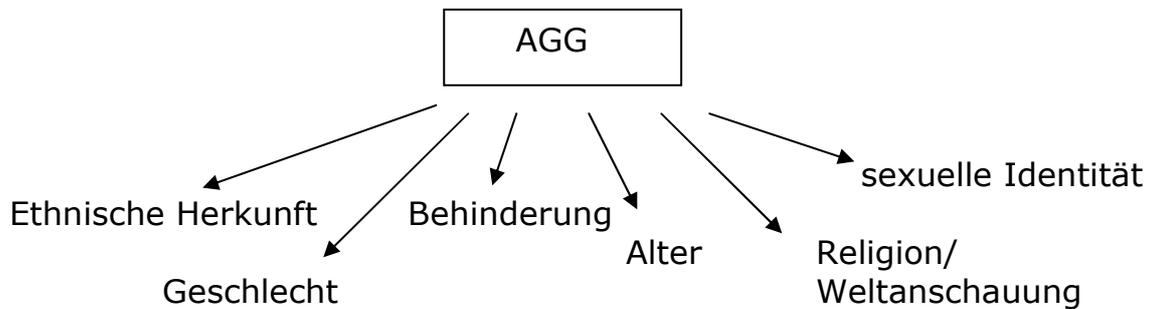
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz **und Gewerberecht**

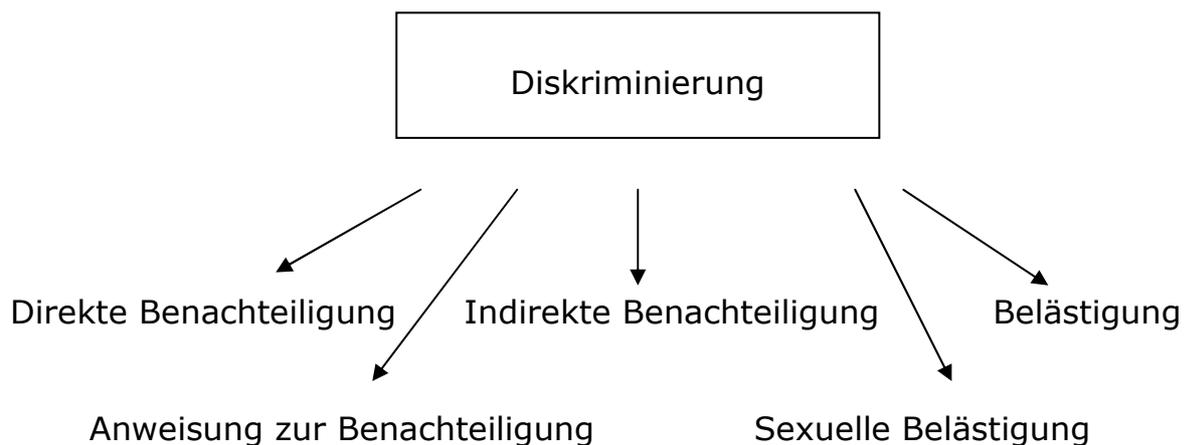
- A. Überblick über die relevanten Regelungen des AGGs für Gewerbetreibende als Arbeitgeber und als Anbieter von Dienstleistungen und Gütern
- B. Diskriminierung und gewerberechtliche Konsequenzen
- C. Diskriminierung und strafrechtliche Konsequenzen
- D. Materialien
 - I. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 - II. § 35 Gewerbeordnung
 - III. §§ 130, 185 StGB
 - IV. Fallbeispiele mit Rechtsprechung
- E. Ausgewählte Adressen

A. Überblick über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

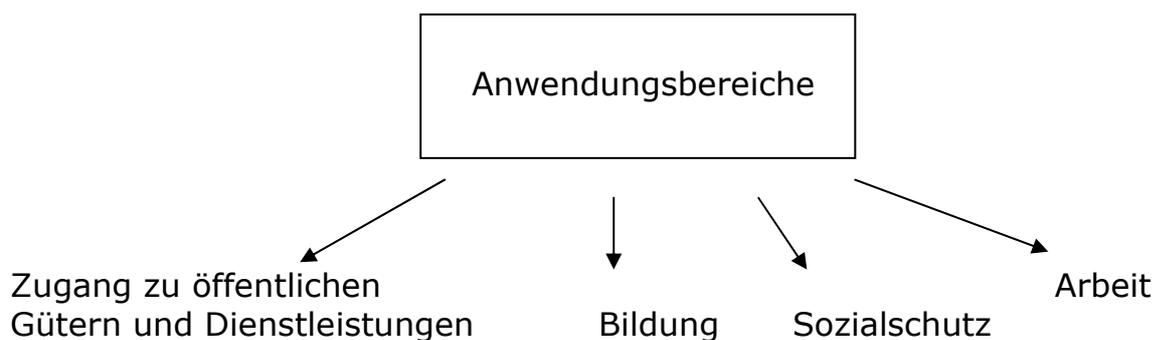
Ziel des 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist es, **Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen**. Geschützte **Merkmale** sind: Ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder Sexuelle Identität



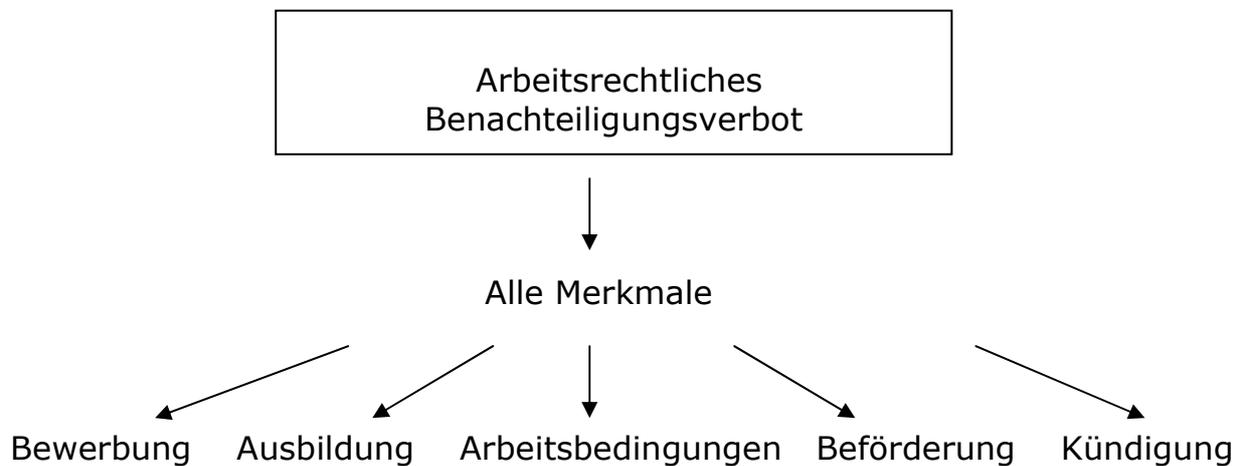
Das AGG unterscheidet verschiedene **Formen von Diskriminierung**.



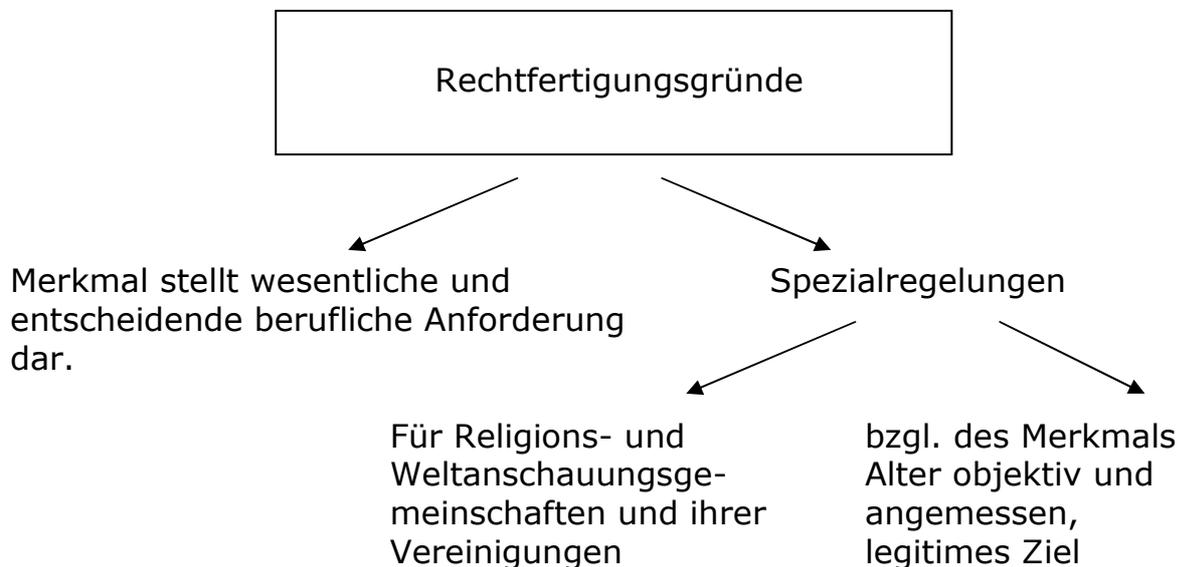
Das AGG hat verschiedene **Anwendungsbereiche** (Lebensbereiche).



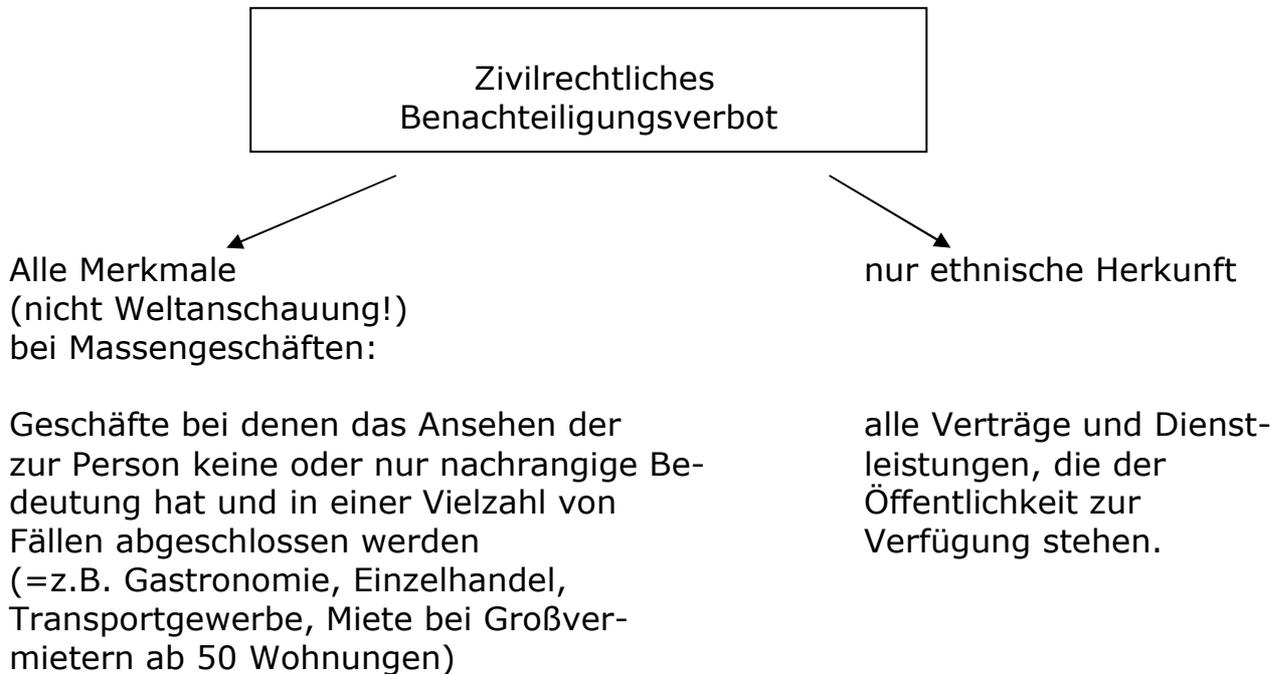
Der Schwerpunkt des AGG liegt im **arbeitsrechtlichen Benachteiligungsverbot**. **Alle Merkmale** sind hier geschützt. Der Schutz besteht für Bewerbung, Einstellung, Ausbildung, Arbeitsbedingungen, Beförderung und Kündigung.



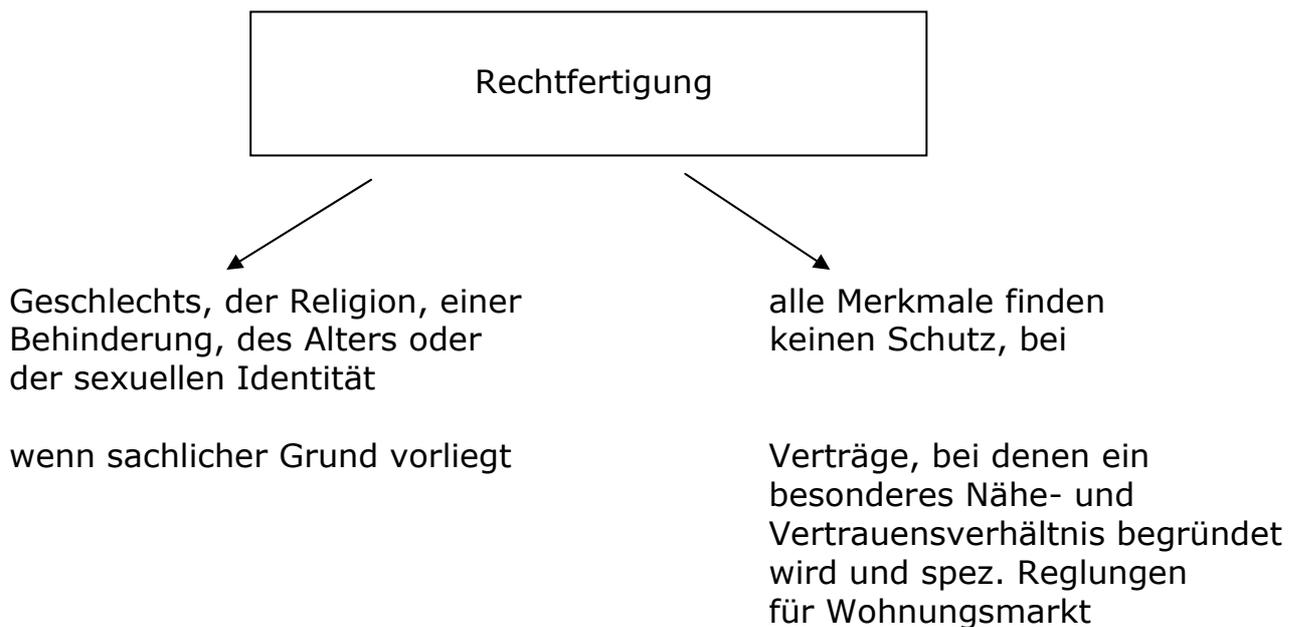
Eine **unterschiedliche Behandlung** ist aber aus verschiedenen Gründen **möglich**.



Im **zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot** (Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen) sind alle **Merkmale bei „Massengeschäften“** gleich stark geschützt. **Nicht** geschützt ist das Merkmal **Weltanschauung**. Darüberhinaus wird nur das Merkmal **Ethnische Herkunft** geschützt.



Das **Benachteiligungsverbot ist nicht verletzt**, wenn für eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ein **sachlicher Grund** vorliegt. Zudem gibt es **Spezialregelungen** für den Bereich des Wohnungsmarktes.



Die **Rechte der Diskriminierten** bestimmen sich wiederum nach den Lebensbereichen.

Arbeitsleben



Beschwerderecht
Leistungsverweigerungsrecht
Schadensersatz und
Entschädigung
Kein Einstellungsanspruch

Zugang zu öffentl.
Gütern u.
Dienstleistungen



Unterlassung
Schadensersatz und Entschädigung
Kontrahierungszwang?

B. Diskriminierung und gewerberechtliche Konsequenzen

Ein Verstoß gegen das AGG kann Ordnungsämter den Anlass für eine gewerbeaufsichtsrechtliche Überprüfung des Gewerbetreibenden bieten. Der Verstoß muss dafür nicht gerichtlich überprüft worden sein.

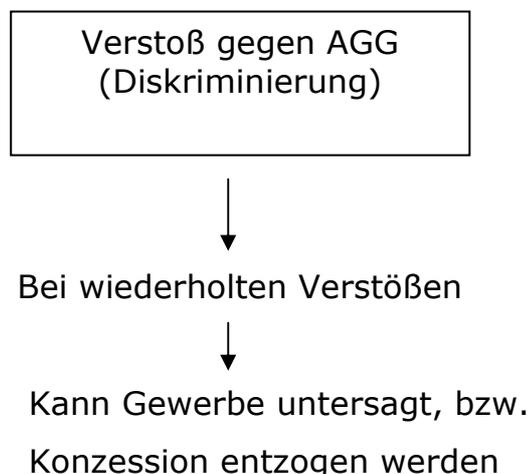
Zentrale Voraussetzung für einen Eingriff in die geschützte Gewerbefreiheit ist die **Unzuverlässigkeit** des Gewerbetreibenden.

Gemäß § 35 GewO ist unzuverlässig, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird.

Eine Unzuverlässigkeit kann sich aus **Verstößen gegen das arbeitsrechtliche als auch das zivilrechtliche Diskriminierungsverbot des AGGs** ergeben.

Wegen einmaliger Diskriminierungen wird zwar keine Konzession entzogen oder das Gewerbe untersagt werden. Dagegen werden **wiederholte Verstöße** den Schluss nahe legen, dass auch in Zukunft mit weiteren Verstößen gerechnet werden kann, so dass dann die Behörde tätig werden kann und muss.

Bei dieser Prognoseentscheidung ist auch die innere Einstellung des Gewerbetreibenden für die Beurteilung der „Wiederholungsgefahr“ von Bedeutung.



C. Diskriminierung und strafrechtliche Konsequenzen

Die diskriminierende Abweisung von Kunden kann eine Straftat darstellen.

1.

Insbesondere kann darin eine Beleidigung liegen.

Beleidigung im Sinne des § 185 StGB setzt eine Äußerung von Missachtung oder Nichtachtung voraus. Der betroffenen Person wird ihr Geltungswert abgesprochen, indem ihr negative Qualitäten zugeschrieben werden.

D.h.: Wird jemand diskriminiert, steckt darin ein negatives Werturteil.

Letztendlich beinhaltet diese Ablehnung die Aussage, die Person sei minderwertig, was wiederum eine Herabwürdigung und Angriff auf ihre Ehre darstellt.

§ 185 StGB erfasst nur Fälle von individualisierter Diskriminierung, d.h. wenn einzelne Kunden unter Hinweis auf ihre ethnische Herkunft, Behinderung, sexuelle Identität etc. abgelehnt werden.

2.

Wird hingegen pauschal eine Personengruppe abgelehnt, z.B. durch ein Schild oder durch entsprechende Äußerungen von Türstehern, kann der Tatbestand der **Volksverhetzung gemäß § 130 StGB** erfüllt sein.

Voraussetzung ist, dass der Täter in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Als Teil der Bevölkerung gelten dabei alle Personenmehrheiten, die sich aufgrund gemeinsamer Merkmale (z.B. ethnische Herkunft, sexuelle Identität etc.) als unterscheidbare Gruppe darstellen und die zahlenmäßig nicht mehr überschaubar ist (z.B. Türken, Juden, Behinderte, Soldaten; Schwule, Trans*-Personen z.T aber strittig).

Diskriminierende
Abweisung/
Zugangsverweigerung

```
graph TD; A["Diskriminierende Abweisung/  
Zugangsverweigerung"] --> B["§ 185 StGB  
Beleidigung"]; A --> C["§ 130 StGB  
Volksverhetzung"]; B --> D["Eine strafrechtliche Verurteilung kann  
Wiederum eine „Unzuverlässigkeit“  
iSd § 35 GewO ergeben"]; C --> D;
```

§ 185 StGB
Beleidigung

§ 130 StGB
Volksverhetzung

Eine strafrechtliche Verurteilung kann
Wiederum eine „Unzuverlässigkeit“
iSd § 35 GewO ergeben

D. Fallbeispiele:

I. Ein schwarzer Student aus Oldenburg verklagte einen Clubbetreiber wegen rassistischer Diskriminierung. Der Türsteher hatte ihm den Eintritt mit dem Grund verweigert, männliche Ausländer kämen nicht rein. Das Gericht gab dem Studenten Recht und verurteilte den Betreiber zu Zahlung von 500 EUR Schmerzensgeld. Er bekam nicht mehr, weil dem Betroffenen der Zugang während eines privaten Testings verweigert wurde.

(AG Oldenburg, Urteil v. 23.07.08, E 2 C 2126/07)

II. Die Ablehnung einer Bewerberin weil sie keine „deutsche Muttersprachlerin“ ist, stellt eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des AGGs dar.

Das Arbeitsgericht verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung von Schadensersatz an die Betroffene iHv 3 Brutto-Monatsgehältern.

(ArbG Berlin Urteil v. 11.02.2009, 55 Ca 16952/08)

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - a) verbreitet,
 - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
 - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

(2) Dem Gewerbetreibenden kann auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde gestattet werden, den Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter (§ 45) fortzuführen, der die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bietet.

(3) Will die Verwaltungsbehörde in dem Untersagungsverfahren einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand der Urteilsfindung in einem Strafverfahren gegen einen Gewerbetreibenden gewesen ist, so kann sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt des Urteils insoweit nicht abweichen, als es sich bezieht auf

1. die Feststellung des Sachverhalts,
2. die Beurteilung der Schuldfrage oder
3. die Beurteilung der Frage, ob er bei weiterer Ausübung des Gewerbes erhebliche rechtswidrige Taten im Sinne des § 70 des Strafgesetzbuches begehen wird und ob zur Abwehr dieser Gefahren die Untersagung des Gewerbes angebracht ist.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die Entscheidung über ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132a der Strafprozeßordnung), der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich; dies gilt auch für Bußgeldentscheidungen, soweit sie sich auf die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Schuldfrage beziehen.

(3a) (weggefallen)

(4) Vor der Untersagung sollen, soweit besondere staatliche Aufsichtsbehörden bestehen, die Aufsichtsbehörden, ferner die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer und, soweit es sich um eine Genossenschaft handelt, auch der Prüfungsverband gehört werden, dem die Genossenschaft angehört. Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Anhörung der vorgenannten Stellen kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist; in diesem Falle sind diese Stellen zu unterrichten.

(5) (weggefallen)

(6) Dem Gewerbetreibenden ist von der zuständigen Behörde auf Grund eines an die Behörde zu richtenden schriftlichen Antrages die persönliche Ausübung des Gewerbes wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr vorliegt. Vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(7) Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende eine gewerbliche Niederlassung unterhält oder in den Fällen des Absatzes 2 oder 6 unterhalten will. Bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung sind die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll. Für die Vollstreckung der Gewerbeuntersagung sind auch die Behörden zuständig, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

(7a) Die Untersagung kann auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen ausgesprochen werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden. Die Absätze 1 und 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7a nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.

E. Ausgewählte Adressen:

Beratung, Unterstützung und Hilfen für Betroffene von
Diskriminierung und Gewalt

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin (ADNB) des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg

Tempelhofer Ufer 21
10963 Berlin
030/61 30 53 28
adnb@tbb-berlin.de

GLADT e.V. Gays & Lesbians aus der Türkei

Kluckstraße 11
10785 Berlin
030/26 55 66 33
info@gladt.de

Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Antidiskriminierungsstelle

Oranienstraße 106
10969 Berlin
030/9028-1866 oder 9028-2708
<http://www.berlin.de/lb/ads/>

ReachOut – Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

Oranienstraße 159
10969 Berlin
030/695 68 339
info@ReachOutBerlin.de